

# RS Vwgh 2000/10/31 98/15/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.2000

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §30 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):98/15/0055 E 31. Oktober 2000

## Rechtssatz

Dienen Schipisten und Liftrassen als Weide zumindest für Schafe und Ziegen, ist jedenfalls eine landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Solange aber in ein landwirtschaftliches und forstwirtschaftliches Gebiet eingebettete Schipisten und Liftrassen einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt sind, zählen nach der Verkehrsauffassung ohne Zweifel auch die Flächen der Schipisten und Liftrassen zur wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Vermögens. Veränderungen der Oberfläche, durch welche die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird, ändern am landwirtschaftlichen Hauptzweck (§ 30 BewG) nichts.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998150032.X03

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)